

Forum Rechtskritik: Interdisziplinäre Perspektiven

Ulrike A. C. Müller

Professionelle Direkte Aktion

Linke Anwaltstätigkeit ohne kollektive Mandantschaft*

1. Rechtskritik und Rechtspolitik ganz praktisch – Wo liegt das politische Potenzial anwaltlicher Tätigkeit?

„Law exists both in the ‘as yet’ failure to realize the Good and in the commitment to its realization. Confronting this tension in law is the distinctive work of ‘cause lawyers’ wherever they practice, and whatever movements they serve.“¹

„Ein gesellschaftskritischer Ansatz könnte darauf hinauslaufen, in Kenntnis der Widersprüche der Rechtsform, ihre Materialität in Anspruch zu nehmen und ihre Verheißungen von realer Universalität und Gerechtigkeit weiter zu treiben. Dieses Einlassen auf die Rechtsform [...] hieße immer auch ein Einlassen auf die abstrakte Rechtssubjektivität, die Verfahren, die rechtliche Argumentation sowie die juristischen Intellektuellen.“²

Rechtsanwendung, so lassen sich die Zitate verallgemeinern, besitzt ein Potenzial zur politischen Veränderung. Ein solches Potenzial liegt also nicht nur in gesetzgeberischer Aktivität, sondern auch in der alltäglichen Arbeit von Anwälten_innen: Die Auswirkungen anwaltlicher Praxis sind politisch nicht neutral, die Konstruktion von Recht geschieht auch vor Gerichten, und manchmal wird dies sogar explizit angestrebt. Die anglo-amerikanische rechtssoziologische Forschung bezeichnet diesen Gegenstand als Cause Lawyering, was mit politisch engagierter Anwaltstätigkeit nur annähernd übersetzt werden kann.³ Das Interesse richtet sich nicht so sehr auf berufssoziologische Fragen – Wer verhält sich aufgrund welcher Erfahrungen wie? –, sondern beleuchtet die möglichen und die praktizierten Strategien zur politischen Verwendung von Anwaltstätigkeit. Damit gehört dieses Gebiet zu einer der grundlegenden „kritischen“ Perspektiven auf Recht, nämlich zur Frage nach dem Verhältnis zwischen Recht und Politik und damit auch zwischen Recht und Macht. Kann Recht emanzipatorische Prozesse vorantreiben? Oder ist Recht notwendig und ausschließlich rückwärtsgewandt, wahlweise kapitalorientiert, patriarchal usw.? Diese Fragen werden oft abstrakt rechtstheoretisch untersucht, und gerade die feministische und die materialistische Forschung haben dazu wichtige Erkenntnisse hervorgebracht. Diese müssen aber stärker empirisch ergänzt werden.

* Für die wertvollen Anmerkungen und Hinweise danke ich Alexander Klose, Salif Nimaga, Michael Plöse, Thomas Scheffer sowie der Redaktion ganz ausdrücklich.

1 Austin Sarat/Stuart Scheingold (Hrsg.), *Cause Lawyers and social movements*, Stanford (California) 2006, S.9.

2 Sonja Buckel, *Zwischen Schutz und Maskerade – Kritik(en) des Rechts*, in: Demirovic (Hrsg.), *Kritik und Materialität*, Münster 2008, S. 127.

3 Die Autorin freut sich über sprachlich wie inhaltlich überzeugendere Vorschläge.

Eine konkrete Auseinandersetzung mit linken anwaltlichen Praktiken fand in den 1970ern und '80ern auch in der Kritischen Justiz statt, oft mit Beiträgen von Anwält_innen selbst.⁴ Ab Mitte der 1990er sind fast keine Artikel mehr zu diesem Thema zu finden.⁵ Für diese Entwicklung kommen verschiedene Gründe in Betracht: Auf Seiten der Anwält_innen könnte das Interesse an und die Zeit für Reflexion der eigenen Praxis abgenommen haben. Eine veränderte redaktionelle Ausrichtung der Kritischen Justiz kommt in Betracht.⁶ Diskurse können auch einen Abschluss erreichen, genauer: Das Nachdenken über politische Praxen wird weniger wichtig, wenn die effektiven Möglichkeiten dieser Praxen ohnehin beschränkt sind.

Nichtsdestotrotz kann es sinnvoll sein, von Zeit zu Zeit alte Fragen neu zu stellen. Mit diesem Ziel werden hier zunächst einige Konzepte aus der Literatur dargestellt und danach die Praxis und das Selbstverständnis aktuell tätiger Cause Lawyer in Deutschland beschrieben: Wie arbeiten Sie gegenwärtig? Sind sie darum bemüht, Gegenhegemonie zu organisieren, also in und mit dem juristischen Diskurs gegen gewaltförmige und ideologische Kräfteverhältnisse zu arbeiten, wie es Buckel in Anlehnung an Gramsci als emanzipatorische Methode vorschlägt?⁷ Wie sieht die Zusammenarbeit mit sozialen Bewegungen aus?

Die zugrundeliegenden Daten wurden 2006 in Interviews mit Anwält_innen und politischen Initiativen in den Gebieten der linken Strafverteidigung, der Migration und des Feminismus⁸ erhoben. Schon hier, bei den einzelnen Gegenständen linker Anwaltstätigkeit, geraten unterschiedliche „Andere“⁸ des Rechts in den Blick, die faktische und normative Grundannahmen des Rechts durcheinanderbringen: Beim Aktivismus eine altruistisch motivierte Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols, bei der Migration ein selbstbestimmter Zugang zu einem sich abschottenden Kollektiv, und beim Feminismus geschlechterspezifische Lebenssituationen, die die Annahme eines formal gleichen und unabhängigen Rechtssubjekts widerlegen. Die anwaltlichen Akteur_innen in diesen Gebieten betreiben Rechtskritik ganz praktisch, in Form von Rechtsberatung. Diese Praxis der Rechtsanwendung als Rechtspolitik stellt sich damit als „das Andere“ einer wert-

- 4 Klaus Lenk, Revolutionäre Berufspraxis für Juristen?, KJ 1969, 415 ff. (Zusammenfassung von Beiträgen aus der Roten Presse Korrespondenz, die von der Initiativgruppe Berliner Referendare, dem Sozialistischen Anwaltskollektiv und Eberwein stammen. Gegenüber stehen sich „sozialistische“ und „liberale“ Anwälte.); Helmut Ridder, Verfassungsreformen und gesellschaftliche Aufgaben des Juristen, KJ 1971, 371 ff.; Ulrich K. Preuß, Zur Funktion eines Zusammenschlusses gesellschaftskritischer Juristen – Gegenthesen zu H. Ridder, KJ 1971, 378 ff.; Helmut Ridder/Karl-Heinz Ladeur, Zur Funktion eines Zusammenschlusses gesellschaftskritischer Juristen und von Juristen überhaupt. Replik zu Ulrich K. Preuß, KJ 1972, 16ff.; Udo Reifner, Gewerkschaftliche Orientierung von Anwälten in Frankreich, KJ 1976, 259 ff.; Werner Holtfort, Ein Stück soziale Gegenmacht. Zur Rollenfindung des Rechtsanwalts, KJ 1977, 313; ders., Die berufsständische Anwaltsorganisation – Ordnungsfaktor statt demokratischer Gegenmacht, KJ 1978, 368 ff.; Margarete Fabricius-Brand/Uwe Günther, Anwaltspraxis in Kreuzberg. Handlungsziele für den Berufsalltag – am Beispiel des Ausländerrechts, KJ 1979, 137 ff.; Hela Rischmüller-Pörtner, Republikanischer Anwaltsverein gegründet, KJ 1979, 187 ff.; Bertold Huber, „Folterrechtsprechung“ und Ständesrecht, KJ 1984, 212; Rainer Schröder, Anwaltskosten im Zivilrechtsstreit. Ständesmetaphysik und die böse Realität, KJ 1986, 140 ff.; Joachim Perels, Anwaltschaft und demokratische Rechtskultur, KJ 1987, 59 ff.; Theo Rasehorn, Manifestation einer alternativen Rechtskultur: 2. Alternativer Juristentag, KJ 1992, 94 ff.; Theo Rasehorn, Zur Ausbreitung der linksliberalen Juristenkultur – Zugleich ein Bericht über den 3. Alternativen Juristinnen- und Juristentag 27.-29. Nov. 1992, KJ 1993, 80 ff.
- 5 Am nächsten kommt dem Thema noch Ophelia Lindemann, Body politics – Anwälte im Anzug, KJ 2009, 84 ff., wobei es sich eher um eine kulturanthropologische Analyse der habituellen Vorschriften handelt.
- 6 Zunehmend stehen Richter_innen im Blickfeld derjenigen Rubrik, die zunächst „Berufspraxis“, ab 1975 „Berufs- und Ständepolitik“ und ab 1983 „Berufs- und Ständesrecht“ heißt. Die „Grenzen kritischer Rechtspraxis – Eine Diskussion“ wurden von drei Richtern und einer Staatsanwältin erörtert, Bernd Asbrock/Axel Boetticher/Roland Fritz/Doris Möller-Scheu, Grenzen kritischer Rechtspraxis, KJ 1998, 372 ff.
- 7 Buckel (Fn. 2).
- 8 Vgl. die Einführung zum Forum Rechtskritik, Christian Boulanger/Alexander Klose/Susanne Krassmann/Thomas Scheffer, Interdisziplinäre Rechtskritik und das Andere des Rechts, KJ 2009, 431 ff.

neutralen, rein juristischen Subsumtion dar. Cause Lawyering bricht mit der Vorstellung, dass allgemeine Interessenkonflikte durch die Legislative abschließend geregelt und für die Anwaltspraxis nur Auslegungsfragen und Normkonflikte zu bearbeiten seien. Es verwendet dabei außerrechtlichen Input, z.B. von sozialen Bewegungen, und adressiert manchmal Instanzen außerhalb des Rechts – sei es die gesellschaftliche Öffentlichkeit, sei es eine bestimmte sozio-politische Szene. Die Untersuchung des gegenwärtigen Cause Lawyering verweist auf ein spezifisches Potenzial anwaltlicher Tätigkeit, auch ohne personell starke Bewegungen gesellschaftliche Veränderungen zu unterstützen. Neben der Situation sozialer Bewegungen beeinflussen ökonomische Faktoren, insbesondere der Anwaltsmarkt, die gegenwärtige Ausprägung politisch engagierter Anwaltstätigkeit.

2. Der Begriff Cause Lawyering

In der englischsprachigen Law-and-Society-Forschung ist Cause Lawyering ein etablierter Begriff.⁹ Er bezeichnet anwaltliche Tätigkeit, mit der ein politisches Anliegen – eine Cause – verfolgt wird. Eindeutigere Definitionen wurden bisher nicht gefunden, die Bemühungen um eine begriffliche Klärung sind jedoch auch gering. Sarat und Scheingold, die einen Großteil der Forschung versammeln,¹⁰ beschreiben ihr Verständnis folgendermaßen: „Cause lawyers use their professional skills to move law away from the daily reality of injustice and toward a particular vision of the Good.“¹¹ Shdaimah verweist neben persönlichen Motiven auf eine abweichende Praxis, die in der Forschung meist zumindest implizit unterstellt wird: „cause lawyers [...] share the ideal of [...] being engaged with, indeed committed to, their causes in a way that goes against traditional notions of lawyers as detached, objective officers of the court.“¹² Subjektive Variablen können also durch objektivere ergänzt werden: eine abweichende Art der Berufsausübung, die Hinnahme ökonomischer und anderer Einbußen. Trotzdem handelt es sich um eine schwer abgrenzbare Kategorie, denn politische Auswirkungen hat jede anwaltliche Tätigkeit, ob dies nun angestrebt wird oder nicht. Aber dort, wo gesellschaftliche Veränderung bewusst als Ziel verfolgt wird, kann die Untersuchung dieser Versuche besonders einschlägige Aufschlüsse geben über das politische Potenzial von Anwaltstätigkeit und das Verhältnis zwischen Recht und Politik. Daher wird hier mit dem Begriff Cause Lawyering gearbeitet. In der Anfangszeit der Forschung, den 1980ern und 1990ern, wurden auch Begriffe wie „Public Interest Lawyering“ oder „Social Justice Lawyering“ benutzt. Diese Terminologie lässt bereits erkennen, dass zunächst nur politisch links zu verortende Anliegen untersucht wurden. Konservative und rechte Ansätze sind erst in den letzten Jahren Gegenstand der Forschung geworden, was Sarat und Scheingold teilweise mit dem späteren Aufkommen von rechtskonservativer Anwaltstätigkeit, aber auch und wohl zutreffender mit ungleich verteilten Interessen und Sympathien auf Seiten der Forscher_innen erklären.¹³

9 Vgl. die Beiträge diverser Autor_innen in den Sammelbänden Austin Sarat/Stuart Scheingold (Hrsg.), *Cause lawyering: political commitments and professional responsibilities*, New York 1998, dies. (Hrsg.), *Cause Lawyering and the State in a Global Era*, New York 2001 und dies. (Hrsg.) (Fn. 1).

10 S. Fn. 1 und 9.

11 Sarat/Scheingold, *What Cause Lawyers Do For, and To*, *Social Movements*, in: dies. (Fn. 1), S. 9.

12 Corey S. Shdaimah, *Intersecting Identities. Cause Lawyers as Legal Professionals and Social Movement Actors*, in: Sarat/Scheingold (Fn. 1), S. 234.

13 „The theory and practice of cause lawyering have been forged in the caldron of liberal-left politics“, Austin Sarat/Stuart Scheingold, *Cause Lawyering and the Reproduction of Professional Authority*. An Introduction, in: dies. (Hrsg.) 1998 (Fn. 9), S. 401, Fn. 1.

a) Sind Anwält_innen „organische Intellektuelle“, und wenn ja, für wen?

Über die Wirkungen politisch engagierter Anwaltstätigkeit gibt es unterschiedliche Auffassungen. Cain formuliert diese Frage so: „A fax machine would work just as well for a shop-floor worker if she had the need and opportunity to use it, as it does for an executive. Is the law like that?“¹⁴ Eine skeptische Antwort geben Karpik und Halliday, die Anwält_innen als Erbauer_innen und Akteur_innen des politischen Liberalismus beschreiben.¹⁵ Ihrer Ansicht nach sind anwaltliche Fähigkeiten spezifisch geeignet für die Etablierung und Verteidigung bürgerlicher und politischer Freiheitsrechte, jedoch nicht generell für beliebige politische Veränderungen. Historisch betrachtet weisen sie nicht über das Stadium des politischen Liberalismus hinaus¹⁶ und können demnach kaum für die Verankerung sozialer Grundrechte und ökonomischer Partizipation eingesetzt werden. Mit dieser Einschätzung von Karpik und Halliday lässt sich erklären, wieso in der Weimarer Republik eine politisch so heterogene Mischung von Anwält_innen für die Arbeiterbewegung, genauer: für die KPD-nahe Rote Hilfe tätig war. Diese Anwält_innen waren kommunistisch, sozialdemokratisch oder liberal orientiert, konnten aber trotz dieser Unterschiede zusammenarbeiten und praktizierten eine größere Bündnisfähigkeit als andere gesellschaftliche Akteure.¹⁷ Die Eignung und Notwendigkeit anwaltlicher Fähigkeiten zur Abwehr der politischen Strafjustiz erschloss sich sowohl den Anwält_innen selbst als auch der KPD und der SPD, die die juristische Kooperation noch in Zeiten intensiver parteipolitischer Kämpfe in der Arbeiterbewegung förderte bzw. duldete.

Eine andere Position macht ein breiteres politisches Potenzial anwaltlicher Tätigkeit aus. Cain beschreibt Anwält_innen zwar grundsätzlich als „organische Intellektuelle des Kapitals“,¹⁸ sieht aber dennoch die Möglichkeit, anwaltliche Tätigkeit für soziale und politische Umverteilung zu nutzen. Sie greift dabei auf Gramscis Figur des organischen Intellektuellen¹⁹ zurück. Dieser Begriff wurde auch in einem der Interviews als ursprüngliche Rollenvorstellung genannt, die aber im Berufsleben nicht umgesetzt werden konnte. Cain ist optimistisch dahingehend, dass die anwaltliche Fertigkeit auch die Fähigkeit beinhaltet, im Wege „diskursiver Erfindungen“ die Erfahrungen und Forderungen unterprivilegierter Menschen in juristische Kategorien zu übersetzen. Individuelle Erfahrungen können so in die Gerichtssprache und damit in einen machtvollen Diskurs ein-

14 Maureen Cain, *The symbol traders*, in: Maureen Cain/Christine B. Harrington (Hrsg.), *Lawyers in a postmodern world. Translation and transgression*, Buckingham 1994, S. 40.

15 Lucien Karpik/ Terrence Halliday, *Lawyers' Politics*, American Bar Foundation Working Paper Nr. 2005, 2000.

16 Ebd.

17 Heinz-Jürgen Schneider/Erika Schwarz/Josef Schwarz, *Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe. Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik*, Bonn 2002, u.a. S. 12, 26, 29; Carola Tischler, „Die Gerichtssäle müssen zu Tribunalen gegen die Klassenrichter gemacht werden“. Die Rechtsberatungspraxis der Roten Hilfe Deutschlands, in: Sabine Hering/Kurt Schilde (Hrsg.), *Die Rote Hilfe. Die Geschichte der internationalen kommunistischen „Wohlfahrtsorganisation“ und ihrer sozialen Aktivitäten in Deutschland (1921-1941)*, Opladen 2003, S. 110; Nikolaus Brauns, *Schafft Rote Hilfe! Geschichte und Aktivitäten der proletarischen Hilfsorganisation für politische Gefangene in Deutschland (1919-1938)*, Bonn 2003, S. 170.

18 Cain (Fn. 14), S. 40.

19 Intellektuelle sind bei Gramsci alle, die gesellschaftliche Konsense organisieren und Weltanschauungen etablieren, bzw. „die ‚Gehilfen‘ der herrschenden Gruppe bei der Ausübung der subalternen Funktionen der gesellschaftlichen Hegemonie und der politischen Regierung“. Antonio Gramsci, *Gefängnishefte*, Band 7, Hefte 12 bis 15, hrsgg. von Klaus Bochmann/Wolfgang-Fritz Haug/Peter Jehle, Hamburg 1996, Heft 12 § 1-1502. „Organisch“ – im Gegensatz zu traditionell – sind dabei diejenigen Intellektuellen, die „jede neue Klasse mit sich selbst schafft“, ebd. 1497.

gebracht werden. Buckel und Fischer-Lescano²⁰ greifen mit ihrem Konzept der juristischen Intellektuellen ebenfalls auf Gramscis Begriffe zurück. Demnach können juristische Intellektuelle auch gegenhegemoniale Projekte vorantreiben, indem sie als Übersetzer_innen für unterprivilegierte Personengruppen agieren: „Die juristischen Intellektuellen [...] beherrschen mit der juristischen Argumentation eine spezifische Wissenstechnik und organisieren die juristischen Verfahren. Dabei kommt es gerade im Recht weniger auf die großen Intellektuellen, die RechtsphilosophInnen, an als auf die geschäftige Alltagspraxis der kleinen Intellektuellen, die [...] über ihre immanente Kenntnis des Rechtssystems für die Organisation der Hegemonie in der juristischen Argumentation (der Dogmatik) zuständig sind. Letztere ist das materielle Bezugsgerüst unterschiedlicher Normen und Entscheidungen, das [...] vielfältige Lösungsmodelle sowie vergangene Konflikte speichert.“²¹

Cain sowie Buckel und Fischer-Lescano sehen also das entscheidende politische, gesellschaftsverändernde Potenzial der anwaltlichen Tätigkeit in einer begrifflichen Übertragungsleistung. Dazu gehört ein gewisses Maß an Kreativität und gleichzeitig das Anknüpfen an gegenwärtige juristische Verständnisse. „Herrschende“ und „Mindermeinungen“ geben in unübertroffener Offenheit den aktuellen Zustand des hegemonialen Konsenses im Recht wider.“²² Die Erfahrungen, Positionen und Interessen, die in diesen Kräfteverhältnissen marginalisiert und unausgesprochen sind, können durch Anwält_innen artikuliert und verbreitet werden.

b) Präzedenzfallarbeit – Mobilisierung – Empowerment: unterschiedliche Strategien

Wenn Buckel und Fischer-Lescano die „kleinen Intellektuellen“ für bedeutender als die „großen“ erachten, fällt dahingehend auf, wie wenig Forschungsergebnisse es zu dieser Gruppe gibt, abgesehen von der mehr oder weniger abgeschlossenen bundesdeutschen RichtersozioLOGIE aus den 1950ern bis 1980ern. Die Wissensbestände zu politischer Anwaltstätigkeit stammen überwiegend aus dem anglo-amerikanischen Bereich.²³ In der deutschen Forschung wurde das Gebiet bisher nicht gesondert betrachtet, mit Ausnahme der bereits erwähnten Beiträge aus den 1970ern und 1980ern überwiegend von Praktiker_innen selbst²⁴ und von Arbeiten über die Anwält_innen der Roten Hilfe in der Weimarer Republik.²⁵ Die Werke zu letzteren betonen sowohl die juristischen und politischen Kompetenzen als auch den persönlichen Einsatz der Anwält_innen,²⁶ enthalten aber nur

20 Sonja Buckel/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden 2007; Buckel (Fn. 2).

21 Buckel/Fischer-Lescano (Fn. 20), S. 93.

22 Ebd., S. 94.

23 Vgl. Fn. 9. Möglicherweise besteht eine Parallele zur Bewegungsforschung, die in den USA auch deutlich früher begann als in Deutschland, nämlich schon Anfang des 20. Jahrhunderts, vgl. Dieter Rucht/Roland Roth, Soziale Bewegungen und Protest – eine theoretische und empirische Bilanz, in: dies. (Hrsg.), Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch, 2008, S. 639, 643, und dort auch aktuell stärker an Universitäten verankert ist, vgl. Armin Stückler, Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen und Global Governance. Eine kritische Bestandsaufnahme, Bielefeld 2005, S. 99.

24 Neben den in Fn. 4 angeführten Werken: Klaus Eschen/Juliane Huth/Margarete Fabricius-Brand (Hrsg.), „Linke“ Anwaltschaft von der APO bis heute. Chancen und Versäumnisse, Köln 1988; Margarete Fabricius-Brand/Edgar Isermann/Jürgen Seifert/Eckart Spoo (Hrsg.), Rechtspolitik „mit aufrechtem Gang“. Werner Holtfort zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 1990.

25 S. Fn. 17.

26 Einige dieser Anwält_innen wurden im Nationalsozialismus verhaftet und getötet. Anderen, in die UdSSR emigrierten, geschah dort im Zuge der stalinistischen Verfolgung ähnliches, vgl. Ulrich Stascheit, Die „Rote Hilfe“ in der „stalinistischen Säuberung“, KJ 1979, 376 ff. Die spezifische anwaltliche Bündnisfähigkeit über das eigene politische Lager hinweg stellte sich insofern als persönliche Gefahr heraus.

wenige analytische Aussagen zu juristisch-politischen Strategien. Im Wesentlichen wird zwischen konventionell juristischen und offensiv politischen, mobilisierenden Strategien unterschieden. Elemente von beiden wurden eingesetzt,²⁷ wobei dem Aspekt der öffentlichkeitswirksamen politischen Argumentation eine sehr hohe Bedeutung zukam.²⁸ Diese Ergebnisse müssten jedoch in Bezug zur politischen Situation gesetzt werden, um Erkenntnisse für eine heutige Diskussion zu ermöglichen.

In der anglo-amerikanischen Forschung werden drei teilweise ähnliche Idealtypen des Cause Lawyering beschrieben: Zunächst gibt es die Präzedenzfallarbeit, also strategische Prozessführung, die das Gericht adressiert und einen juristischen Erfolg herbeiführen soll. Das Vorgehen ist professionell, teilweise kreativ, aber immer daran orientiert, was in einem bestehenden juristischen Diskurs aufgenommen werden kann. Eine andere Form besteht in der öffentlichkeitswirksamen Mobilisierung durch explizite Politisierung von Gerichtsverfahren. Dabei kommt es weniger auf den juristischen Erfolg an als vielmehr auf die Erzeugung von Aufmerksamkeit für ein Thema und auf die Stärkung einer politischen Bewegung durch die Artikulation einer Identität. Adressiert wird hier also nicht das Gericht, sondern die sympathisierende oder allgemeine Öffentlichkeit. Ein klassisches Element sind Prozesserkklärungen zum politischen Kontext eines Verfahrens, mit denen auch die Mandant_innen das Wort ergreifen können. Ein dritter Ansatz, der zeitlich als letzter beschrieben wurde, wird als Critical Lawyering bezeichnet und richtet sich in erster Linie weder an das Gericht noch an die Öffentlichkeit, sondern als individuelles Empowerment an den Mandanten. Dabei geht es darum, ihn den Prozess möglichst aktiv mitgestalten zu lassen und ihm den betreffenden Lebenssachverhalt nicht zu enteignen, indem er z.B. in die Formulierung von Anträgen einbezogen wird.

c) *Strukturbedingungen politisch engagierter Anwaltstätigkeit und die eingeschränkte Übertragbarkeit US-amerikanischer Erfahrungen*

Über Typisierungsversuche hinaus muss genauer geprüft werden, welche anglo-amerikanischen Erkenntnisse, die auf umfängliche Möglichkeiten politisch engagierter Anwaltstätigkeit hinweisen, auf Deutschland übertragen werden können. Die Bedingungen sehen in den unterschiedlichen rechtlichen und politischen Systemen grundlegend verschieden aus. McCann und Silverstein identifizieren vier Ebenen, um die Vorgehensweisen von „juristischen Aktivist_innen“ zu erklären: die Rollen und Beziehungen von Anwalt_innen in Bewegungen, die Organisationsstruktur von Bewegungen, die „systemic opportunities“ für taktischen juristischen Erfolg sowie das individuelle anwaltliche Erfahrungswissen.²⁹ Bezogen auf die systemspezifischen Erfolgsbedingungen stellt Abel für das US-amerikanische linke Cause Lawyering fest, dass es am erfolgreichsten ist, wenn eine selbstbewusste Regierung gesellschaftliche Veränderungen anstößt, und dass es auf der anderen Seite zu den meisten Misserfolgen kommt, wenn eine ängstliche Regierung versucht, ihre Macht zu erhalten.³⁰ Dies entspricht kaum den Erfahrungen der BRD in den 1970er Jahren, in denen Strafverteidigung sich

27 Brauns (Fn. 17), S. 173; Schneider u.a. (Fn. 17), S. 31f, 38-40; Tischler (Fn. 17), S. 105; Wolfgang Abendroth, Ein Leben in der Arbeiterbewegung. Gespräche, aufgezeichnet und herausgegeben von Barbara Dietrich und Joachim Perels, Frankfurt/M. 1976, S. 92.

28 Tischler (Fn. 17), S. 105.

29 Michael McCann/Helena Silverstein, Rethinking Law's 'Allurements': A Relational Analysis of Social Movement Lawyers in the United States, in: Sarat/Scheingold 1998 (Fn. 9).

30 Richard Abel, Speaking Law to Power. Occasions for Cause Lawyering“, in: Sarat/Scheingold 1998 (Fn. 9).

mit massiven staatlichen Beschränkungen auseinandersetzen musste und aus diesen Kämpfen nicht schwach, sondern professionell gestärkt hervorging. Beim genaueren Blick auf das Rechtssystem stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse aus dem Common Law-Raum auch für den kontinentaleuropäischen Rechtskreis relevant sind. Strategischer Prozessführung kommt im ersten zwingend eine größere Bedeutung zu. Dieser Unterschied kann mit einer zunehmenden Adressierung von EuGH und EGMR kleiner werden. Auch die Form der Richterernennung spielt vermutlich eine Rolle: In Deutschland wird sie im Wesentlichen von der Judikative selbst gesteuert und ist an fachlichen Kompetenzen orientiert, in den USA erfolgt sie stärker durch demokratische Wahlverfahren. Weiterhin ist das Sozialsystem als Faktor zu berücksichtigen, genauer gesagt die Art und Weise, wie Rechtsberatung für einkommensschwache Menschen organisiert wird. Die in den USA etablierten Strukturen von Legal Aid Centers, in denen mehrere Anwält_innen gebührenfrei Rechtsberatung anbieten, gibt es ebenso wenig wie regelmäßige Pro-Bono-Tätigkeiten in Großkanzleien. Stattdessen besteht mit dem System der Prozesskostenhilfe eine individuellere Struktur. Dies sorgt – zumindest in der Theorie – für eine große Auswahlmöglichkeit und Unabhängigkeit der Rechtsuchenden. Aber es erschwert auch die anwaltsinterne Koordinierung. Letztlich unterscheidet sich auch das politische bzw. das Wahlsystem: Oppositionelle Strömungen haben im Verhältniswahlsystem bessere parlamentarische Möglichkeiten als im Mehrheitswahlsystem und sind womöglich weniger auf juristische Wege angewiesen. Insofern ist die Frage, wie viel Ressourcen sinnvollerweise in juristische Strategien investiert werden sollten, für jedes politische Sozial- und Rechtssystem gesondert zu beantworten. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen an die deutsche Empirie: Was machen politisch engagierte Anwält_innen heute in ihrer beruflichen Praxis, was wollen und können sie tun? Was für eine Ausprägung des Cause Lawyering wird praktiziert, und welche politischen und gesellschaftlichen Bedingungen können dies erklären?

4. Empirische Ergebnisse aus Deutschland 2006

a) Methodik

Die genannten Fragen wurden in qualitativen Interviews mit 36 linken Anwält_innen in einer bundesdeutschen Großstadt untersucht. Gegenstand waren drei Tätigkeitsbereiche: die Strafverteidigung von linken Aktivist_innen, die Vertretung von Migrant_innen im Ausländer- und Asylrecht und die Vertretung von gewaltbetroffenen Frauen im Straf- und im Familienrecht. Damit wurde ein Fokus auf Tätigkeiten gelegt, die ohne starke institutionalisierte Ressourcen und Organisationen – wie z.B. Gewerkschaften im Arbeitsrecht – auskommen müssen und dadurch ein inhärentes Potenzial der Anwaltsarbeit aufzeigen können. Die Ausrichtung auf linke Anwaltstätigkeit versprach einerseits einen besseren Feldzugang als sie sich der Verfasserin bei rechter Anwaltstätigkeit geboten hätte, andererseits bestand hier auch das thematisch heterogenere Feld, was interne Vergleiche ermöglichte.

Ergänzend wurden politische bzw. unterstützende Gruppen befragt, die häufig mit Anwält_innen zusammenarbeiten: im Bereich der linken Solidaritätsarbeit die Ortsgruppe der Roten Hilfe und eine weitere linke Rechtshilfevereinigung, auf dem Gebiet der Migrationspolitik der lokale Flüchtlingsrat und eine Gruppe, die gegen Abschiebehaft tätig ist, im feministischen Bereich die lokale Geschäftsstelle des Vereins Wildwasser e.V., der beratend und rechtspolitisch zu sexuellem Missbrauch arbeitet, und Mitarbeiterinnen eines autonomen Frauenhauses. Diese

Befragungen sollten dazu dienen, die Bedingungen für politische Anwaltstätigkeit näher zu beleuchten. Die anwaltlichen Interviewpersonen wurden über Informationen der Gruppen ermittelt sowie über Hinweise der schon befragten Personen. Die Zugehörigkeit zu der Kategorie Cause Lawyer wurde insofern zunächst aufgrund der Einstufung durch Unterstützungsgruppen oder Kolleg_innen vermutet. In allen Interviews – und damit aus der Perspektive der Selbstbeschreibung – wurde deutlich, dass zumindest die Merkmale der politischen Motivation und Ziele erfüllt waren; in den meisten Fällen auch das Merkmal, ökonomische Einbußen hinzunehmen. Darüber hinaus wurde die Zugehörigkeit nicht gesondert überprüft.

Die leitfadengestützten Anwaltsinterviews enthielten u.a. Fragen zur ursprünglichen Motivation, Jura zu studieren, zur aktuellen beruflichen Motivation und zu Erfolgskonzepten sowie zu unmittelbar oder mittelbar politischen Elementen in der Tätigkeit. Mit diesen Fragen sollte erfasst werden, welches anwaltliche Vorgehen sich als praktisch realisierbar erweist, wie viel Gestaltungs- und Handlungsspielraum gesehen wird. Weiterhin wurde nach der Zusammenarbeit mit Bewegungen und Unterstützungsgruppen, also nach externem Input gefragt. Die Antworten werden im Folgenden weitgehend idealtypisch zusammengefasst.

Zeitpunkt der Untersuchung war 2006. Von maßgeblichen Veränderungen der Anwaltstätigkeit in Deutschland seitdem ist nicht auszugehen: Zwar gab es einige Innovationen, u.a. ein Legal Team, das 2007 beim G8-Gipfel in Heiligendamm Rechtsberatung am Ort der Demonstrationen und Aktionen leistete, sowie die Gründung des European Center for Constitutional and Human Rights und die Einrichtung einer Law Clinic an der Humboldt-Universität, die beide strategische Prozessführung betreiben. Diese Ansätze stellen jedoch nach wie vor ganz eindeutig Ausnahmen dar gegenüber der einzelfallbezogenen Arbeit in Kanzleien, die Gegenstand der Interviews war.

b) Ein Rückblick und ein Vergleich mit der Literatur

Zunächst ein kurzer Rückblick, da in den Interviews die Gegenwart linker Anwaltstätigkeit deutlich von deren Vergangenheit unterschieden wurde: In den 1970er und 1980er Jahren war Cause Lawyering im Bereich der Strafverteidigung verbreitet und von einer expliziten Politisierung rechtlicher Verfahren gekennzeichnet. Das Konzept der politischen Mobilisierung wurde angewendet und der Gerichtssaal als Bühne genutzt, z.B. durch politische Prozesserkklärungen der Mandant_innen. Das Publikum waren linke Bewegungen und die Öffentlichkeit. Darüber hinaus pflegten die Anwält_innen selbst einen konfrontativeren Umgang mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft und überschritten bewusst Grenzen der bisher als Berufspflichten verstandenen sozialen Normen, was oft in Ehrengerichtsverfahren resultierte.³¹ Gleichzeitig gab es deutlich mehr kollektive anwaltliche Aktivitäten, die der politischen und strategischen Reflexion ebenso wie der Identität dienen: gemeinsame Diskussionen, thematische Urlaube, aber auch Fußballspiele. Die Trennung zwischen Aktivist_innen und Anwält_innen war teilweise undeutlich, eine linke Rechtshilfevereinigung wurde beispielsweise zur Hälfte von Anwält_innen gegründet.³²

31 Die Entwicklung weg von offen konfrontativem Verhalten wird sowohl von jüngeren als auch von älteren Anwält_innen beschrieben, scheint also nicht nur mit der jeweiligen gesellschaftlichen Situation zusammenzuhängen, sondern auch einen individuellen Prozess darzustellen.

32 Auch für die Strukturen der Arbeit, im Wesentlichen die Kanzleistrukturen, wurden Veränderungen beschrieben, die zu konventionelleren Formen – u.a. dem fast völligen Verschwinden von Kollektiven – geführt haben. Für die Frage nach dem spezifischen Potenzial des Rechts ist dieser Aspekt vermutlich von geringer Bedeutung und wird daher hier nicht vertieft.

Bei der Betrachtung der heutigen Situation fällt auf, dass fast keine der klar erkennbaren Formen von Cause Lawyering, die in der anglo-amerikanischen Literatur beschrieben werden, praktiziert wird. Es gibt kaum Präzedenzfallarbeit. Dies ist historisch nichts Neues und kann mit dem kontinentalen Rechtssystem und den Finanzierungsmöglichkeiten in privaten Kanzleien erklärt werden. Zurückgegangen ist die politische Mobilisierung durch Gerichtsverfahren. Die Anwält_innen beschrieben ihre berufliche Praxis nicht als sichtbar abweichend von derjenigen anderer Anwält_innen. Heißt das, dass es kein Cause Lawyering gibt? Die Frage ist zu verneinen. Politische Anwaltstätigkeit wird mit einem anderen Ansatz betrieben. Sie gestaltet sich zwar gegenwärtig vergleichsweise unauffällig. Daraus darf jedoch nicht auf eine politische Bedeutungslosigkeit geschlossen werden. Vielmehr wird mit dem Typus der Professionellen Direkten Aktion eine situationsangemessene und politisch wirksame Form betrieben.

c) *Politisierung durch Mandatswahl und nichtmarktförmige Elemente von Rechtsberatung*

Im Unterschied zu den 1970er und 1980er Jahren stellt sich linke Anwaltstätigkeit heute als implizite Politisierung dar, bei der die Fragen „Wie arbeite ich, wie verändere ich anwaltliche Arbeit in progressiver Richtung?“ kaum noch gestellt werden und die Frage „Für wen arbeite ich, auf wessen Seite stehe ich?“ im Vordergrund steht. Die beschriebene anwaltliche Arbeit ist nicht (nur) als sozial engagierte Tätigkeit zu verstehen, sondern als politische Praxis und Teil einer gesellschaftlichen Veränderung durch die gezielte Unterstützung unterprivilegierter Gruppen. Die Mandatswahl gestaltet sich dabei zweistufig: Zunächst erfolgt eine positive Auswahl der Rechtsgebiete, orientiert an strukturellen Machtverhältnissen, die sich im Recht widerspiegeln: der staatliche Strafanspruch und das staatliche Gewaltmonopol, die Abwehr von Migration, sexistische Gewalt. Diese positiven Kriterien dienen der Identifikation des Rechtsgebiets und – innerhalb des Rechtsgebiets – der Parteien, die vertreten werden. Diese erste Stufe wird vor allem im Bereich der Strafverteidigung ergänzt durch Ausschlusskriterien, welche die Verschränkung unterschiedlicher Machtverhältnisse berücksichtigen. Konkret bedeutet das, dass – trotz der grundsätzlichen Positionierung auf Seiten von Angeklagten – keine Mandant_innen vertreten werden, denen ein politisch rechtes Delikt oder ein Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgeworfen wird, obwohl das Recht auch solcher Beschuldigter auf eine Verteidigung nicht infrage gestellt wird. Unter fast allen Interviewpersonen bestand ein Konsens über das Ausschlusskriterium Sexualstrafverfahren, der sich in langwierigen Debatten seit den 1970ern herausgebildet hat. Er wird durch eine der interviewten Rechtshilfegruppen befördert, indem diese Gruppe seit einigen Jahren nur solche Anwält_innen empfiehlt, die dieses Ausschlusskriterium teilen. Angesichts einer latenten Konkurrenz um linke Strafverteidigungsmandate ist dieser Einfluss aus der Bewegung vermutlich nicht gering. Eine Interviewperson führte die Aufrechterhaltung der Kanzleiidentität explizit als einen Gesichtspunkt dafür an, nicht in Sexualstrafverfahren zu verteidigen. Eine vergleichbar starke Steuerung von außen war bei keinem anderen Aspekt erkennbar.

Die Anwält_innen grenzten sich bei der Erklärung ihrer Mandatsauswahl sehr ausdrücklich nicht nur von einem Stereotyp völliger anwaltlicher Beliebigkeit ab, sondern auch von Kolleg_innen, die keine so bewusste politische Entscheidung treffen. Die Negativauswahl wurde nicht moralisch mit einer besonderen individuellen Verwerflichkeit begründet, sondern politisch mit gesellschaftlichen Machtstrukturen, die sich in den betreffenden Taten manifestieren. Insgesamt

stand die Wahl von Mandant_innen anhand gesellschaftlicher Machtstrukturen im Mittelpunkt des linken Berufsverständnisses: *„Die Leute, die sich hier einfinden, sind schon eine Auswahl eines guten gesellschaftlichen Proletariats. Andere können sich andere Anwälte suchen.“*³³

Der politische Gehalt liegt damit in dem Angebot hochspezialisierter Dienstleistungen für Menschen, die bestimmten strukturellen Machtverhältnissen ausgesetzt sind und diese Leistungen auf dem normalen Rechtsberatungsmarkt nicht erwerben könnten. Im Wesentlichen handelt es sich also – mit Ausnahme der Strafverteidigung von Aktivist_innen – um einen ökonomisch erleichterten Zugang zum Recht für unterprivilegierte Menschen. Eine Dekommodifizierung, also wohlfahrtsstaatliche Beseitigung des Warencharakters³⁴ von Rechtsberatung findet zwar bereits durch die Existenz von Prozesskostenhilfe statt: Für Personen mit niedrigem Einkommen zahlt der Staat in erfolgversprechenden Rechtsstreitigkeiten die Anwaltsgebühren. Dies ist jedoch mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden. Prozesskostenhilfe ist nicht in allen Verfahrensarten möglich; sie wird erst nach einer teilweise aufwändigen Darlegung der Erfolgsaussichten gewährt; und die Gebühren sind nicht hoch. Insofern wird die sozialstaatliche Erleichterung des Zugangs zum Recht deutlich ausgeweitet durch die Bereitschaft von linken Anwalt_innen, für niedrige Gebühren tätig zu werden. Diese Bereitschaft ist individuell unterschiedlich ausgeprägt und scheint im Laufe des Berufslebens eher zurückzugehen, gehört jedoch für die meisten zum politischen Selbstverständnis.

d) Selbstbefreiung – Die Frage der Politisierung den Mandant_innen überlassen

Versuche, im Gerichtsverfahren politische Privilegien und Machtverhältnisse offen zu thematisieren und damit den etablierten juristischen Themenkanon zu verlassen, wurden kaum erwähnt und werden, so die Interviewpersonen, von den allerwenigsten Mandant_innen gewünscht. Diese anwaltliche Einschätzung wurde in den Interviews mit den politischen und unterstützenden Gruppierungen bestätigt: Keine dieser Gruppen äußerte sich dahingehend, dass Anwalt_innen politische Ansätze von Mandant_innen abwehren würden. Insofern geht eine mögliche Gefahr der Passivierung von unterprivilegierten Gruppen und der „Nicht-Infragestellung der Arbeitsteilung zwischen Hand- und Kopfarbeit (hier der juristischen Intellektuellen) und damit [der] Blockade eigenständiger und neuer institutioneller Formen“, die Rechtsstrategien immanent ist,³⁵ nicht von den Anwalt_innen aus. Viele Anwalt_innen betonten umgekehrt gerade ihren Fokus darauf, die Handlungsmacht der Mandant_innen zu unterstreichen, indem sie sie über die nicht-juristischen Fragen entscheiden lassen. *„Mandanten wollen gerne mich entscheiden lassen. Ich habe aber den Anspruch an mich, dass ich das im Mandatsverhältnis nicht so haben möchte, sondern dass ich den Mandanten erklären möchte: ‚So und so sieht es aus, diese Chancen und Wahrscheinlichkeiten hat das Ganze, jetzt müssen Sie entscheiden!‘.“* Dieses Überwinden einer Informations- und Entscheidungshierarchie wurde häufig von Migrationsanwält_innen, seltener von Strafverteidiger_innen erwähnt. Es ermöglicht letztlich doch einen Bezug zu den in der US-amerikanischen Forschung beschriebenen Formen des Cause Lawyering, nämlich zum Critical Lawyering, bei dem es um die Ermächtigung von Mandant_innen geht. Die Betonung des Akteursstatus der Man-

33 Kursive Zitate entstammen den Interviews.

34 Rainer-Olaf Schultze, in: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.), *Lexikon der Politikwissenschaft*. Band 1 (A-M), 3. Auflage, München 2005.

35 Buckel (Fn. 2), S. 127.

dantin ergibt sich nicht immer schon allein aus dem Verzicht auf eine anwaltliche Entscheidung, sondern wurde teilweise als Ergebnis eines aktiven, sehr zeitaufwändigen Informations- und Einforderungsprozesses beschrieben. Dieser Prozess erfordert die unter c) beschriebene Bereitschaft, ökonomisch kaum oder nicht lohnenswerte Tätigkeiten auszuüben. Die scheinbar banale Orientierung am Mandantenwillen stellt offensichtlich in der Realität keine einfache Angelegenheit, sondern eine Herausforderung dar.

Neben diesem ökonomischen Aspekt besteht bei einem Teil der Interviewpersonen auch ein Widerspruch zwischen dem regelmäßigen mandantischen Wunsch, konventionell vorzugehen, und dem anwaltlichen Interesse an einer deutlicheren politischen Auseinandersetzung. Dieser Aspekt wurde von einigen Anwält_innen aus den Bereichen Migration und Strafverteidigung ausdrücklich thematisiert: *„Ich tue mich im Ausländer- und Asylrecht schwer, auf einer ganz anderen Ebene als der juristischen zu argumentieren, weil es auch fast nie Mandanten gibt, die das wollen. Ich meine, das ist ja sowieso das Problem: dass die meisten, die herkommen, diese Gesellschaftsordnung viel mehr unterstützen als jeder von ihren Anwälten ...“* Das Absehen von Versuchen, Mandant_innen zu einem bestimmten Vorgehen zu bewegen, wurde dabei nicht professionell begründet, sondern wiederum politisch mit der Orientierung auf „Befreiung immer nur als Selbstbefreiung“. Die anwaltliche Selbstzurücknahme kann insofern nicht ausschließlich als professionelle Abwehr von Verantwortung verstanden werden, sondern stellt auch eine anspruchsvolle, politisch reflektierte und wirksame Handlung dar. Die damit einhergehende Normalisierung des Geschehens vor Gericht ist weniger eine Auswirkung anwaltlicher Entscheidungen als vielmehr dem gegenwärtigen Fehlen einer an Politisierung interessierten und zahlenmäßig relevanten Mandantschaft geschuldet. Ob eine weitergehende „Aktivierung der Subalternen [...], die Mobilisierung ihrer Kreativität“³⁶ möglich ist, ohne in Paternalismus abzugleiten, ist unter den gegenwärtigen politischen und rechtlichen Bedingungen unklar.

e) Die Zusammenarbeit mit Unterstützungsgruppen

Das Verhältnis zwischen Anwält_innen und politischen, solidarischen usw. Unterstützungsgruppen lässt sich gegenwärtig – wiederum unkonventionell – als Arbeitsteilung beschreiben: Die Anwält_innen übernehmen die juristische Arbeit, die Gruppen die Öffentlichkeitsarbeit, Mobilisierung und nicht-juristische Beratung. Dabei finden nur wenig gemeinsame Überlegungen statt. Auch hier ist eine zeitliche Veränderung festzustellen: In den 1970er und 1980er Jahren bestanden deutlich engere Verbindungen und personelle Überschneidungen, die im Bereich der Strafverteidigung am längsten erhalten geblieben sind. Diese Entwicklung ist vermutlich mit Veränderungen der sozialen Bewegungen zu erklären: Seit den 1990er Jahren ist einerseits ein Rückgang an aktionistisch-konfrontativ orientierten Handlungsformen zu vermuten. Annähernd sichere Daten zu erhalten, stellt hier eine sehr große methodische Herausforderung dar.³⁷ Ande-

36 Buckel (Fn. 2), S. 127.

37 Rucht und Roth kommen in ihrer empirischen Bilanz von Protestereignissen 1950–2004 zwar zu einer Zunahme sowohl von Protestereignissen/Jahr als auch von Teilnehmer_innen (Fn. 23), S. 646 f.). Eine Zunahme wird insbesondere auch im Vergleich der Phase um 1970 und der 1980er Jahre einerseits mit den 1990er und 2000er Jahren andererseits festgestellt (ebd.). Dabei wurden als Protestereignisse aber auch solche berücksichtigt, die nicht typischerweise im Zusammenhang mit Bewegungen stehen, sondern auch von einzelnen institutionalisierten Akteuren durchgeführt werden können, wie z.B. Unterschriftensammlungen und Streiks. Zudem werden linke und rechte Protestereignisse einheitlich gezählt. Letzteres erklärt vermutlich den steigenden Anteil konfrontativer und gewaltförmiger – und damit potentiell anwaltlicher Vermittlung bedürftiger – Aktionstypen (ebd. S. 650).

rerseits hat die Professionalisierung und Institutionalisierung von Bewegungspolitik, insbesondere die Bedeutung von NGOs, zugenommen.³⁸ Der Rückgang aktionistisch-konfrontativer Politikformen ist vermutlich bei allen hier untersuchten Themen zu verzeichnen, die Verlagerung zu professionalisierten, dialogischen und institutionalisierten Formen nur in der feministischen und der Migrationspolitik.³⁹ Ein arbeitsteiliges Vorgehen erweist sich unter diesen Bedingungen vermutlich als effektive Methode, um mit wenigen aktiven Menschen und mit professionell eingebundenen Personen einen möglichst großen Effekt zu erzielen.

f) *Subversives Organ der Rechtspflege? Anwaltstätigkeit als Aktionsform, genauer: als Professionelle Direkte Aktion*

Mit dem Schwinden aktionsorientierter Bewegungspolitik ging für linke Anwält_innen im Bereich der Strafverteidigung der Verlust einer „kollektiven Mandantschaft“ einher. Linke Bewegungen konnten in den 1970er Jahren Input für Verfahren liefern und somit als Akteure auf der Gerichtsbühne auftreten. Parallel dazu ist die gesellschaftliche Aufmerksamkeit für die jeweiligen gerichtlich ausgetragenen Konflikte gesunken, ein Publikum für eine politische Strafverteidigung wird nur selten wahrgenommen. In der Konsequenz daraus nutzen Cause Lawyer heute einen spezifischen Vorteil ihres Berufs, nämlich die professionelle Verkleidung: Unter der anwaltlichen Robe können radikale Forderungen „vertreten“ werden, ohne sie offenlegen und angreifbar machen zu müssen; an Konflikten kann teilgenommen werden, ohne die eigene Position ausbuchstabieren zu müssen. „*Mein Ansatz ist, jeder hat das Recht, hier zu leben, und das setze ich durch.*“ Bei dieser anwaltlichen Praxis gestaltet sich Recht weniger staatsnah als es üblicherweise erscheint und funktioniert; es fungiert als willkommene Maske. Dementsprechend distanzieren sich die Anwält_innen explizit vom traditionellen Bild des Anwalts als „Organ der Rechtspflege“ gem. § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung. Nach diesem offiziellen Verständnis kommt Anwält_innen eine Doppelfunktion zu, nämlich sowohl der Interessenvertretung für Mandant_innen als auch der Wahrnehmung (rechts-)staatlicher Funktionen bei der Rechtsberatung.⁴⁰ Die Gesetzesbegründung präzisiert dies dahingehend, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts „über den engeren Bereich seines Auftraggebers hinaus im Rahmen der Allgemeinheit gesehen werden [muss]. Deshalb muss für den Rechtsanwalt die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung die Richt-

38 StICKLER (Fn. 23), S. 135 f.

39 Für die Frauenbewegung stellt Gerhard in den 1980er Jahren eine teilweise Institutionalisierung fest. Darüber hinaus sieht sie auf der Ebene der dominanten politischen und medialen Öffentlichkeit gegenwärtig eine nur geringe Präsenz der Frauenbewegung, verglichen mit dem Zeitraum ab 1968 (Ute Gerhardt, Frauenbewegung, in: Roth/Rucht [Fn. 23], S. 216). Für die linksradikale Bewegung macht Hanus (Sebastian Hanus, Antimperialismus und Autonomie – Linksradikalismus seit der Studentenbewegung, in: Roth/Rucht [Fn. 23]) keine Aussagen über quantitative Entwicklungen, weist aber exemplarisch auf eine hohe personelle Beteiligung in der Hausbesetzerbewegung 1980/81 in West-Berlin hin: Ca. 3000 Menschen lebten in über 160 besetzten Häusern (Benny Härlin, Von Haus zu Haus – Berliner Bewegungstudien, in: Kursbuch, Heft 65, 1981, 217 ff., zitiert nach Hanus, S. 451); ca. 100000 Menschen wurden der Autonomen Szene zugerechnet (Spiegel 52/1980, zitiert nach Hanus, S. 470). Für die migrationspolitische Bewegung bezweifeln Rucht und Heitmeyer zwar den eigentlichen Bewegungskarakter, da durch viele Akteur_innen keine grundlegende gesellschaftliche Veränderung angestrebt werde (Dieter Rucht/Wilhelm Heitmeyer, Mobilisierung von und für Migranten, in: Roth/Rucht [Fn. 23], S. 575). Mit diesem Argument ließe sich jedoch auch der Bewegungskarakter der Frauenbewegung um 1900 infrage stellen. Jedenfalls verzeichnen sie ausgehend von einem niedrigen Niveau eine zunehmende Mobilisierung seit den frühen 1990er Jahren, insbesondere von 1990 bis 1997 (S. 590). Diese Zahlen lassen sich u.a. durch gewaltförmige rechtsradikale Aktionsformen erklären, die mit erfasst wurden und auch Anlass für antirassistische Proteste waren.

40 Michael Kleine-Cosack, Bundesrechtsanwaltsordnung mit BORA und FAO, 5. Auflage, München 2008, § 1 Rn. 6.

schnur seines Handelns sein. Mit dieser Aufgabe, das Recht zu pflegen, tritt die Rechtsanwaltschaft an die Seite der Gerichte und der Staatsanwaltschaften.⁴¹ Viele der interviewten Anwält_innen betonten, mit ihrem beruflichen Konzept und Selbstverständnis ein „Anderes“ des Anwaltskonzepts ausfüllen zu wollen. Trotz dieser bewussten Distanzierung von einem staatstragenden Berufsverständnis konnten die Interviewpersonen spezifische, staatsnahe Positionen im Rechtssystem nutzen: Kenntnis der juristischen Sprache, Kategorien und Verfahren, Zugang zu Institutionen, professionelle, kollegiale Anerkennung. Für diesen Ansatz wird hier der Begriff der Professionellen Direkten Aktion vorgeschlagen. Als direkte Aktion – vergleichbar mit der Blockade einer Nazi-Demo oder der Zerstörung von gentechnisch veränderten Pflanzen – kann er beschrieben werden, weil er sich weder an die gesellschaftliche Öffentlichkeit noch an die juristische Fachöffentlichkeit und die gesamte Judikative richtet. Es geht hier nur selten um öffentlich und gerichtlich breit wahrnehmbare Fälle, die sich positiv auf eine Vielzahl ähnlicher Fälle auswirken würden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in dem praktischen juristischen Erfolg in jedem Einzelfall, um so eine reale Verbesserung der Lebensumstände – einen gesicherten Aufenthaltsstatus, die Vermeidung einer Haftstrafe, eine psychische Stabilisierung nach der Beendigung einer gewalttätigen Beziehung – zu bewirken. Die Einordnung als „direkte“ und somit nicht vermittelte Aktion kann infrage gestellt werden, denn anwaltliche Tätigkeit adressiert immerhin ein Gericht, welches die eigentliche Entscheidung trifft. Raschke, der bei politischen Aktionsformen zwischen intermediärer, demonstrativer/appellativer und direkter/koerziver Aktion unterscheidet,⁴² beschreibt die direkte Aktion als gekennzeichnet durch ein Moment des Zwangs, der sowohl gewaltförmig als auch nicht gewaltförmig erfolgen kann. Ein solches Zwangsmoment ist im Recht aber gerade gegeben: Ein Urteil kann durchgesetzt, vollstreckt werden. Insofern ist anwaltliche Tätigkeit, die ja auf das staatliche Gewaltmonopol zurückgreifen bzw. damit drohen kann, eine naheliegende Form der direkten Aktion. Das Gericht ist dabei zwar eine buchstäblich entscheidende Vermittlungsinstanz und hat einen relevanten Gestaltungsspielraum. Dieser ist aber begrenzt, anders als der gesetzgeberische Prozess, der sehr unterschiedlich auf politische Forderungen und Interessenkonflikte reagieren kann. Gleichzeitig ist die richterliche Entscheidungspraxis „weit entfernt von der obskuren Vermutung, die Güte einer Entscheidung hinge davon ab, was die RichterInnen am Morgen zum Frühstück gegessen haben.“⁴³ Im Urteil spiegeln sich weder unmittelbar die gesellschaftlichen Machtverhältnisse wider, noch entsteht es allein aufgrund individueller und unbeeinflussbarer subjektiver Faktoren. Es wird entscheidend von den anwaltlich eingebrachten Argumenten getragen, und insofern kann die Anwaltstätigkeit als direkte Aktion eingeordnet werden.

Die Professionalität dieser direkten Aktion ergibt sich aus der Verwendung fachlich spezialisierten Wissens. Dieser Ansatz ist keineswegs unpolitisch oder nur

41 Bundestag, Amtliche Begründung, zitiert nach Wilhelm E. Feuerich/Dag Weyland/Albert Vossebürger (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung. Kommentar, 7. Auflage, München 2008, § 1 Rn. 7.

42 Joachim Raschke, Soziale Bewegungen. Ein historisch-systematischer Grundriß, Frankfurt/Main 1987S. S. 278.

43 Buckel/Fischer-Lescano (Fn. 20), S. 94. Auch Auswirkungen sozialer Merkmale konnten nicht sicher nachgewiesen werden, vgl. Hubert Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt 1987, S. 100-111, mit einem Überblick über verschiedene Studien. Eine jüngere Untersuchung fand heraus, dass zwar nicht das Was? des Frühstücks, aber das Wie-lange-her? einer (Frühstücks- o.a.)Pause eine Rolle spielt: Der Anteil von Haftprüfungsentscheidungen, die zu einer Entlassung führten, lag kurz nach Arbeitspausen bei 65 %, am Ende der jeweiligen Arbeitseinheit quasi bei 0 %; s. Shai Danziger/ Jonathan Levav/Liora Avnaim-Pesso, Extraneous factors in judicial decisions, <http://www.pnas.org/content/108/17/6889.full.pdf+html> (abgerufen am 15.09.2011).

als sozial engagierte Tätigkeit zu verstehen, sondern wurde von vielen Anwält_innen als politische Praxis und Teil einer gesellschaftlichen Veränderung eingestuft, in der unterprivilegierte Gruppen durch einen juristischen Erfolg an Handlungsmacht gewinnen. *„Diese Unterstützung von Frauen in so einem Emanzipationsprozess, die ist zum Teil extrem dramatisch. Und das ist einfach für mich so eine Befriedigung, wenn ich dann später mal sehe, dass sie wirklich ihr Leben geändert haben, dass sie raus sind aus dieser Struktur, dass es ihnen besser geht. [...] Das ist für mich wirklich eine politische Aktivität. Ich glaub auch ... ja, dass vielleicht irgendwie die Welt dadurch ein bisschen besser wird an manchen Stücken.“* *„Dann ist es natürlich ein Erfolg, wenn Du siehst, dass im Jahr durch unser Büro so vielleicht 1000 durchlaufen, und das sind dann in 10 Jahren vielleicht 10000 Leute. Vielen davon hast Du helfen können, dass sie weiter hierbleiben können. Das ist die gesellschaftliche Wirkung. [...] Je mehr Leute, die aus einem ganz anderen Hintergrund kommen, desto besser.“*

Professionelle Direkte Aktion unterscheidet sich dadurch erheblich von den Kategorien der Präzedenzfallarbeit und der politischen Mobilisierung und reagiert auf die politischen und gesellschaftlichen Bedingungen für linke Anwaltstätigkeit, genauer gesagt auf das Fehlen einer kollektiven politischen Mandantschaft.

g) *Das Risiko der Wartezimmerpolitik und der Wunsch nach expliziter Politisierung*

Im Zusammenhang mit den momentan nicht günstigen Bedingungen lässt sich dieser Ansatz auch als „Wartezimmerpolitik“ charakterisieren, wobei der Begriff nicht als Kritik zu verstehen ist. Das anwaltliche Wartezimmer wurde in einigen Interviews häufiger als der Gerichtssaal erwähnt. Es veranschaulicht die Mandatswahl und die politische Bedeutung der Anwaltstätigkeit. Dabei stellt es den einzigen Schauplatz dar, in dem die individuellen Fälle und Mandant_innen als eine Form von Kollektiv erscheinen. Cain und Harrington beschreiben das zugrunde liegende Phänomen und die resultierenden Probleme abstrakt: *„the sites occupied by powerless people are divers. They have no particular unity as the ‘powerless’, ‘underprivileged’ or the ‘poor’. This means that to be effective, legal practice itself has to take different forms of depending on the structural location of those for whom lawyers are working. Politically, the development of this specificity is a strength; it means that the solutions are being tailored to the experience of problems. It is also a weakness in that diverse Others confront the One of professionalized law.“*⁴⁴ Das Zusammenfinden im Wartezimmer eines auf die Belange Unterprivilegierter spezialisierten Anwalts kann also eine Stärkung der Mandant_innen darstellen, da ein höheres Maß an Erfahrung und Professionalität erreicht werden kann. Weitergehende Möglichkeiten scheinen in der gegenwärtigen Phase schwacher gesellschaftlicher Basisbewegungen ohnehin nicht zu bestehen. Nichtsdestotrotz äußerten viele Interviewpersonen ein Interesse daran, politische Konflikte ausdrücklicher zu thematisieren. Im Bereich der politischen Strafverteidigung gibt es durchaus eine Konkurrenz um die wenigen Verfahren. Die Veränderung der sozialen Bewegungen und der damit einhergehende Verlust an explizit politischen Mandaten wurden von vielen Anwält_innen als sehr negative Entwicklung geschildert.

Darüber hinaus ist die politische Mandatsauswahl durch eine zunehmende Konkurrenz und ökonomisch schwieriger werdende Lage bedroht. Einige Negativkriterien der Mandatsauswahl stellen in dieser Situation zunehmend ein Problem

dar. Beispielsweise wird das frühere Kriterium, keine Dealer harter Drogen zu verteidigen, kaum noch aufrechterhalten; feministische Kanzleien, die ursprünglich im Familienrecht nur Frauen vertreten haben, vertreten in Fällen einverständlicher Scheidungen mittlerweile auch Männer. Diese Entscheidungen basieren auch auf finanziellen Gesichtspunkten. Obwohl die Frage der Positiv- und Negativkriterien eines der wichtigsten politischen Merkmale darstellt, gibt es keine gemeinsamen Überlegungen, wie mit dieser Situation umgegangen werden soll. Wie die meisten dieser Entscheidungen beruht auch das Verschwinden einer offenen Thematisierung politischer Konflikte nicht auf gemeinsamen strategischen Entscheidungen, sondern auf einer individuellen Entscheidung, was teilweise wiederum ökonomisch mit einer erhöhten Arbeitsbelastung und wenig Zeit für kollektive Aktivitäten erklärt wurde. Professionelle Direkte Aktion ist weniger Ergebnis von gemeinsamen Überlegungen als vielmehr das Resultat einer gesellschaftlichen Entwicklung.

Eine Verschiebung von politischen zu ökonomischen Restriktionen und damit verbundene Gefahren hat Eschen schon 1990 vorhergesehen. Er beschrieb die weithin als Erfolg verbuchte verfassungsgerichtliche Einschränkung von Ehrengerichtsverfahren als Verlust eines wertvollen politischen Forums und sah gerade die Existenz von Repression als Beweis für die Wirksamkeit linker Anwaltstätigkeit an: „Wären wir zahnlos geblieben, so hätte man nicht an Maulkörben für uns zu basteln brauchen.“⁴⁵ Über die neuen ökonomischen Zwängen selbst sagte er: „Wir müssen uns neue Felder suchen, in denen wir die Auseinandersetzungen betreiben können. Wir müssen unsere Funktion in der Gesellschaft neu bestimmen. [...] Nachdem wir die Fesseln des Standesrechts abgeworfen haben, stehen wir der Gefahr gegenüber, den Zwängen von Konkurrenz und Wettbewerb zu unterliegen. Verglichen mit den hier anstehenden Auseinandersetzungen waren die Ehrengerichtsverfahren eine reine Idylle.“⁴⁶ Insofern stellt die Individualisierung der Anwält_innen – und nicht der Mandant_innen – vermutlich eines der größten Risiken der Professionellen Direkten Aktion dar, da sie zu Stagnation und Paralisierung führen kann. Nur ein Anwalt formulierte seine Unzufriedenheit mit dieser Situation: „*Wir sind selber irgendwie Mainstream geworden. Zwar nicht total, aber wir sind Teil, geduldeter, akzeptierter Teil des Mainstreams. [...] Uns fehlt die Subversivität.*“⁴⁷ Viele Anwält_innen äußerten umgekehrt starke Befriedigung angesichts der seltenen Situationen, in denen sie den juristisch etablierten Diskurs verlassen konnten. Der Begriff der „Wartezimmerpolitik“ kann insofern in einem doppelten Sinn verstanden werden: Sowohl in Bezug auf die wartenden Mandant_innen als auch in Hinblick auf die Anwält_innen, die auf politischen Input warten. Angesichts der Offenheit der Anwält_innen und ihrem Wunsch nach expliziter Politisierung sind andere, offensivere Formen von Cause Lawyering durchaus möglich. Gerhard stellt dies ähnlich für feministische Politikformen fest und konstatiert genereller, dass „soziale Bewegungen auch Zeiten der Latenz durchlaufen, um den Nährboden für neue ‚Wellen‘ der Mobilisierung zu bilden.“⁴⁷

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Möglichkeiten politischer Anwaltstätigkeit werden entscheidend durch die Situation politischer Bewegungen bestimmt. Deren personelle Schwächung seit den 1980er Jahren hat zu einem arbeitsteiligen Vorgehen von Anwält_innen und

45 Klaus Eschen, Gerichtsverfahren – „Ehren halber“, in: Fabricius-Brand u.a. (Fn. 24), S. 50.

46 Ebd., S. 51.

47 Gerhard (Fn. 39), S. 216.

politischen Gruppen geführt sowie zu einer bewussten, politisch begründeten anwaltlichen Selbstzurücknahme: Die allerwenigsten Verfahren werden offen politisiert, die meisten Verfahren werden vergleichsweise konventionell geführt, beruhend auf dem Wunsch der Mandant_innen. Die entscheidende, auch politische Motivation und Begründung für ihre Arbeit ziehen linke Anwäl_t_innen aus den Erfolgen für individuelle Mandant_innen, die einer unterprivilegierten Gruppe angehören. Das Konzept der impliziten Politisierung durch eine bewusste Mandatsauswahl setzt also auf ein Potenzial zur gesellschaftlichen Veränderung ohne zahlenmäßig starke soziale Basisbewegungen. Neue politische Impulse gehen davon kaum aus. Stattdessen sollen in diesem Konzept die entscheidenden Inhalte und Veränderungen von den Mandant_innen ausgehen, für die eine Verbesserung der Lebenssituation erstritten wird. Der Prozess dieser gesellschaftlichen Veränderungen ist kein schneller, revolutionärer, aber doch ein stetiger. Diese Begründung einer vergleichsweise konventionellen Arbeitsweise sollte weniger als politische Verbrämung einer Anpassung angesehen werden, als vielmehr als 1. realistische Einschätzung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und 2. reflektierter Umgang mit der eigenen professionellen Machtposition. Am Beispiel der Migration: Durch Migration veränderten und verändern sich Staat und Gesellschaft erheblich. Zu dieser Veränderung haben Anwäl_t_innen mit dem Kampf um jeden einzelnen Aufenthaltstitel beigetragen, sodass diese Tätigkeit über eine defensive Verteidigung des status quo – ein häufiger Vorwurf gegenüber juristischer Tätigkeit – hinausgeht.⁴⁸ Liegt darin schon das Organisieren von Gegenhegemonie, das Buckel vorschlägt? Angesichts der bewussten inhaltlichen Zurückhaltung der Anwäl_t_innen können dahingehend Zweifel geäußert werden, wenn für ein solches Organisieren eine offen erkennbare Auseinandersetzung verlangt wird.

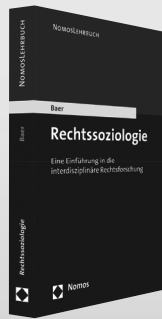
Sichtbarere Auswirkungen sind in der feministischen Anwaltstätigkeit zu finden. Sie hat maßgeblich zu einem opferverträglicheren Strafprozess beigetragen sowie zur neuen Bewertung von familien- und sorgerechtlichen Begriffen und strafrechtlichen Schutzgütern. Durch Anwaltstätigkeit konnten hier Perspektiven, die zunächst rechtlich irrelevant waren, juristisch greifbar gemacht werden. Relevanter Input kam hier gerade aus Wissenschaften wie der Psychologie, sodass Anwältinnen als Übersetzerinnen einer auch wissenschaftlich arbeitenden Bewegung agieren konnten. Es tauchen also disziplinäre Andere auf, die nicht nur als gutachterliche Ergänzung im Gerichtsverfahren fungieren, sondern das Recht an sich maßgeblich verändern. Diese Entwicklungen sind ein Beispiel für die von Cain beschriebenen anwaltlichen „diskursiven Erfindungen“, mit welchen Erfahrungen und Forderungen unterprivilegierter Menschen in den machtvollen juristischen Diskurs eingebracht werden können. Implizite Politisierung ist, um ihr Potenzial einer langwierigen, aber radikalen Veränderung gesellschaftlicher Strukturen zu entfalten, auf Input angewiesen. Dieser Input ist aus den bisher bekannten Quellen der politischen Bewegungsmandantschaft momentan kaum zu erhalten. Bei der Erschließung neuer Quellen liegt es nahe, im wissenschaftlichen Bereich zu suchen, insbesondere in der interdisziplinären Forschung zum Recht. Die Suche nach Input und die strategische Ausrichtung auch von Einzelfallarbeit würden vermutlich von einer gemeinsamen anwaltlichen Verständigung über Arbeitsschwerpunkte profitieren, von gemeinsamen Foren jenseits der

48 Mit diesem veränderten Verständnis kann Migration auch entgegen Rucht und Heitmeyer (Fn. 39) als politische Bewegung verstanden werden. Vgl. Gregor Samsa (pseudonym), Autonome Hintereingänge in die Festung Europa?! Antirassistische Perspektiven in Sachen SZ-2007, in: analyse und kritik 506, 19.5.2006, S. 9 ff., der Migration als womöglich erfolgreichste soziale Bewegung der Gegenwart bezeichnet.

Vereinzelung in der Kanzlei. Ohne diese läuft politische Anwaltstätigkeit unter prekären ökonomischen Bedingungen Gefahr, in individueller Selbstausbeutung zu versanden.

Sofern jedoch kollektive Überlegungen getätigt werden und externer Input gefunden wird, unterstützt Professionelle Direkte Aktion langfristig grundlegende politische Veränderungen. Damit stellt sie weniger ein absolutes Anderes der Anwaltstätigkeit dar. Vielmehr schöpft sie ein Potenzial aus, das im Recht und dort besonders in der Anwaltstätigkeit angelegt ist.

Was ist Recht?



Das Lehrbuch verbindet die tradierten Inhalte des Grundlagenfaches mit aktuellen Fragestellungen und bietet damit einen Einstieg und Überblick über aktuelle Ansätze und Themen der Rechtssoziologie und der interdisziplinären Rechtsforschung.

Weitere Informationen: www.nomos-shop.de/13366

Rechtssoziologie

Eine Einführung in die
interdisziplinäre Rechtsforschung

Von Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M.

2011, 285 S., brosch., 22,- €

ISBN 978-3-8329-6386-6

(NomosLehrbuch)



Nomos